

Vereinsatzung Dorfhaus Zell e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen: Dorfhaus Zell e.V., er hat seinen Sitz in 64732 Bad König / Zell und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Privatpersonen und juristischen Personen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Verwaltung, Abrechnung und Reinigung des „Zeller Dorfhause“ zu gewährleisten und die Interessen der Zeller Bürger, Gewerbetreibenden und Vereinen in Sachen Dorfhaus Zell gegenüber der Stadt Bad König zu vertreten.

II. Aufgaben des Vereins:

[Die Verwaltung und Vermarktung des „Dorfhaus Zell“ soll gewährleistet werden.

§ 3

I. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- I. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Privatpersonen und juristischen Personen, die an einer Verwirklichung der Ziele des Vereins interessiert sind können Mitglied werden.
- II. Eine Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ...

- I. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Austritterklärung kann bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- II. Der Ausschluss, dieser kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- III. durch Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Verein nach eigenem Ermessen bei seinen Aktivitäten zu unterstützen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a.) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - b.) sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen,
 - c.) den jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrag gemäß separater Beitragsordnung zu entrichten.
- III. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die sonstigen festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- I. der Vorstand
- II. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Rechner.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Rechner. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Rechner haben Einzelvertretungsbefugnis.
Daneben können in den Erweiterten Vorstand zusätzlich noch max. 5 Beisitzer berufen werden.
- III. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
- IV. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- VII. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- I. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 6 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss per öffentlicher Bekanntmachung im offiziellen Amtsblatt der Stadt Bad König und als Aushang an allen örtlichen Anschlagstafeln der Gemeinde Zell erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Anträge können schriftlich bis 3 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- II. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsbudgets und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - Satzungsänderungen

- Entscheidungen über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, dessen Bestandteil auch die Beitragsordnung ist.
- III. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet über Anträge von Mitgliedern während der Versammlung zu entscheiden.
- IV. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- V. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- VI. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung selbst vorzutragen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- II. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad König die es unmittelbar und ausschließlich für das Dorfhaus Zell zu verwenden hat.

§ 12

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sind ermächtigt notwendige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Bad König / Zell, den 26.02.2014

Vorsitzender _____

Schriftführer _____